



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Zahl

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 8042-

Datum

06-05-1996

Betreff

wie umstehend

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
- ✓ 10. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	27-GE/1996
Datum: 13. MAI 1996	
Verteilt	13.5.96 ✓

D. S. Wörner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium
für Umwelt
Stubenbastei 5
1010 Wien

BöMM GESETZENTWURF	
Zl.	27-GE/19-96
Datum: 13. MAI 1996	
Verteilt	

Dr. Kirner

Zahl
0/1-1109/179-1996

Chiemseehof
(0662) 8042-2982

Datum
6.5.1996

Frau Dr. Margon

Betreff
AWG-Novelle 1996; Stellungnahme
Bezug: Do Zl 47 3504/113-III/9/96-Fu

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Grundsätzliches:

Die vorliegende AWG-Novelle nimmt vor allem Änderungen vor, die durch die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union im Bereich des Abfallrechtes und des Zollrechtes erforderlich sind. Darüber hinaus sollen Anpassungen auf Grund der Erfahrungen im Vollzug im Bereich der Erlaubnispflicht gemäß § 15 AWG und des Verfahrens gemäß § 29 AWG vorgenommen werden. Ein eigenes Genehmigungsverfahren für mobile Anlagen soll neu in das AWG aufgenommen werden.

Während die Verfahrensvereinfachungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG zu begrüßen sind, bedürfen die Bestimmungen für ein Genehmigungsverfahren mobiler Anlagen einer Überarbeitung. Bisher werden mobile Anlagen im Rahmen der Erlaubniserteilung gemäß § 15 AWG mitgenehmigt. Um den administrativen Aufwand der Behörde so gering wie möglich zu halten, muß sichergestellt bleiben, daß wie derzeit in einem vereinfachten Verfahren (Antragsteller und Behörde) diese Verfahren abgewickelt wer-

den können. Jeder zusätzliche Verwaltungsaufwand sowie der dadurch verursachte Mehraufwand im Personalbereich ist abzulehnen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3:

Die Formulierung des § 2 Abs 9b führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Tätigkeit eines Abfallsammlers und jener eines Abfallbehandlers. Um diese Problematik zu vermeiden, sollte es richtiger lauten: "... oder entgegennimmt und zum Zweck der Beförderung ...".

Unklar ist auch, ob in Hinkunft die Tätigkeit des Sortierens von Abfällen eine solche der Abfallsammlung oder der Abfallbehandlung ist.

Zu Z 5:

§ 4 Abs 1 wurde dahingehend ergänzt, daß auch eine Zollstelle einen Feststellungsbescheid begehren kann. Nachdem Salzburg keine Zollaußengrenze der EU aufweist, sind nur noch mobile Überwachungsgruppen des Zolls tätig. Da nicht geklärt ist, welche Stelle als Zollstelle bei diesen Überwachungsgruppen gilt, wäre eine Klarstellung erforderlich. Es wird jedenfalls gefordert, daß ein Feststellungsbescheid von jener Bezirksverwaltungsbehörde zu erstellen ist, in deren Zuständigkeitsbereich die mobile Überwachungsgruppe tätig wird und Kontrollen vornimmt. Nur dadurch kann eine gleichmäßige Aufteilung des Arbeitsaufwandes erreicht werden. Die im § 37 Abs 4 getroffene Zuständigkeitsregelung erscheint aus ha Sicht in diesem Zusammenhang nicht anwendbar, da § 37 Abs 3 von der Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen oder Altölen in das oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft spricht, während die grundsätzliche Intention des 8. Abschnittes (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr) auch Abfalltransporte innerhalb der EU einer Kontrolle unterwerfen soll.

Das in Z 4 aufgenommene Antragsrecht der Zollstellen sollte entfallen. Der Zoll sollte wie bisher lediglich eine Feststellung "veranlassen" können.

Im § 4 Abs 3 kommt es zu weitreichenden Einschränkungen der Rechtskraftwirkung von Bescheiden. Anstatt einer Abänderungsmöglichkeit sollte grundsätzlich festgelegt werden, daß Feststellungsbescheide nur für eine bestimmte Charge der in Augenschein genommenen Abfälle Gültigkeit besitzen. Es könnte allenfalls auch die Wirksamkeit einer derartigen Feststellung zeitlich befristet werden. Damit wäre der gleiche Zweck erreicht. Schwerwiegende Eingriffe in rechtskräftige Bescheide werden so vermieden. Ihre Zulässigkeit als erforderliche Abweichung im Sinne des Art 11 Abs 2 B-VG ist ohnedies fraglich.

Zu Z 7:

Es wird darauf hingewiesen, daß im Land Salzburg der Landeshauptmann keinen Landesabfallwirtschaftsplan erstellt. Dies ist Aufgabe der Landesregierung.

Zu Z 8:

Aus ha Sicht wäre es zweckmäßig, neben "Zielverordnungen" gleichzeitig auch gewisse Maßnahmen in einer "Maßnahmenverordnung" gemäß § 8 AWG vorschreiben zu können. Eine Beschränkung auf die Umsetzung von Maßnahmen zu Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erscheint aus ha Sicht zu eng gefaßt.

Zu Z 11:

Die Regelungsinhalte dieser Bestimmung sind dem Bodenschutz zuzuordnen und somit Landeskompetenz. Darüber hinaus wird auch fachlich keine Notwendigkeit gesehen, daß der Bund die Anwendungsrichtlinien für Komposte durch Verordnung regelt.

Zu Z 12:

Die Landesumweltreferenten haben sich dagegen ausgesprochen, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die fachliche Qualifikation von Abfallbeauftragten festzulegen, solange es solche Anforderungskriterien nicht für Abfallsammler und -behandler gibt, die eine wesentlich höhere Verantwortung als Abfallbeauftragte tragen. Die erwähnte Verordnungsermächtigung wird daher als nicht notwendig bzw nicht adäquat abgelehnt.

Zu Z 13:

Nach dem die Deponieverordnung nur für die obertägige Deponierung von Abfällen mit einem Eluat von maximal IIIb (nicht gefährliche Abfälle) gültig ist, ist ein Absehen vom Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beim Erwerb einer Erlaubnis nach § 15 für Deponiebetreiber gemäß Deponieverordnung fachlich nicht begründet. Gerade bei diesen sind die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich gefährlicher Abfälle nicht unbedingt erforderlich. Dieser Umstand ist beim Erwerb einer Erlaubnis nach § 15 zu berücksichtigen.

Die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 AWG wäre ausdrücklich an das Vorhandensein (bzw die Verfügbarkeit) einer geeigneten Behandlungsanlage (im Fall der Sammlererlaubnis eines geeigneten Zwischenlagers) zu binden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung bringt dies nicht klar zum Ausdruck.

Zu Z 14:

Diese Bestimmung ist unsystematisch und würde nur für jene Abfallsammler oder -behandler gelten, die bereits über eine Erlaubnis gemäß § 15 verfügen. Aus ha Sicht kann bei an sich nicht gefährlichen Abfällen, die jedoch durch irgendwelche Umstände kontaminiert und damit als gefährlich einzustufen sind, ein Anzeigeverfahren nicht generell vertreten werden. An die Stelle einer Bestätigung hätte eine Untersagungsmöglichkeit der Behörde zu treten, insbesondere auch dann, wenn die Anlage in der diese Abfälle behandelt werden sollen, für eine solche Behandlung unge-

eignet ist. Das Anzeigeverfahren darf sich auch nur auf konkrete Chargen beziehen und nicht eine grundsätzliche Behandlungserlaubnis bewirken.

Zu Z 16:

Diese Bestimmung ist in ihrer Formulierung zu unbestimmt. Jene Personen, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben können, sollten ausdrücklich genannt werden (zB handelsrechtlicher Geschäftsführer, gewerberechtlicher Geschäftsführer, Mehrheitseigentümer etc).

Zu Z 17:

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt, da in den Gemeinden grundsätzlich die Aufsicht über die Problemstoffsammelstellen von einfachen Bediensteten geführt wird und es keinen Geschäftsführer gibt. Durch eine solche Regelung würden außerdem Haftungsfragen ausgelöst werden und versicherungsrechtliche und besoldungsrechtliche Fragen (Zulagen) entstehen.

Wie dem Umweltministerium gegenüber bereits mündlich geäußert, ist zu fordern, daß die Verantwortung für eine Problemstoffsammelstelle die Gemeinde bzw der Bürgermeister trägt. Für den Betrieb einer Problemstoffsammelstelle ist lediglich eine verantwortliche Person der Behörde gegenüber namhaft zu machen, die eine ausreichende Ausbildung durch Teilnahme an einem Schulungskurs für Problemstoffsammelpersonal nachzuweisen hat. Solche Kurse werden ein- bis zweimal jährlich in Salzburg abgehalten. Darüber hinausgehende Anforderungskriterien für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 15 AWG sind überzogen und ungerechtfertigt.

Zu Z 19:

Das Ruhen über einen längeren Zeitraum sollte nicht als dauernde Einstellung, sondern als Erlöschen der Erlaubnis ex lege gelten.

Zu Z 20:

Es gelten die Ausführungen zu Z 16. Eine Konkretisierung jener natürlichen Personen ist erforderlich, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zukommen kann.

Zu Z 26:

Anstelle von "mehr als 200 Parteien Einwendungen gemäß Abs 4 erheben" sollte es lauten "... mehr als 200 Personen fristgerecht Einwendungen gemäß Abs 4 erhoben ...".

Zu Z 31:

Anstelle von "Verordnungen nach Abs 18 dürfen ..." im Abs 20 hätte es aus ha Sicht zu lauten "Verordnungen nach Abs 18 haben sich ... zu ...".

Zu Z 32:

Die vorliegende Bestimmung ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, aber inhaltlich noch zu überarbeiten. Es fehlt eine Definition für "mobile Anlagen".

Grundsätzlich wird eine Art "Typengenehmigung" für mobile Anlagen vorgeschlagen. Dies in der Form, daß mobile Anlagen von jenem Landeshauptmann auf ihre technische Eignung und Funktionsweise geprüft und genehmigt werden, wo der Firmensitz des Betreibers gelegen ist. Ausländische Unternehmen hätten über einen Sitz in Österreich zu verfügen. Der Landeshauptmann, der mobile Einrichtungen als solche grundsätzlich genehmigt, wäre auch für eine Entziehung zuständig zu machen. Alternativ zum Landeshauptmann könnte die Typengenehmigung auch durch das BMU erfolgen.

Von der Genehmigung der mobilen Anlage als solche wäre die Genehmigung des jeweiligen Aufstellungsortes zu unterscheiden, für das der Landeshauptmann des Bundeslandes zuständig sein soll, in dessen Landesgebiet die mobile Anlage zur Aufstellung gelangt. Das Genehmigungsverfahren für die Anlage hätte in Form eines vereinfachten Verfahrens zwischen Antragsteller und der Genehmi-

gungsbehörde, die auch die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen hätte, zu erfolgen. Die Aufstellungsgenehmigung hätte in Form eines Anzeigeverfahrens zu erfolgen, wobei dem Landeshauptmann die Befugnis zusteht, Auflagen vorzuschreiben, den Betrieb bzw die Betriebsweise einzuschränken oder gänzlich zu untersagen. Sollte es zu einem späteren Inhaberwechsel der mobilen Betriebsanlage kommen, hätte eine Anzeige an den Landeshauptmann zu erfolgen, der die mobile Anlage "typengenehmigt" hat. Dieser Landeshauptmann hätte auch im Sinne der EU-Richtlinien für die regelmäßige Überprüfung mobiler Anlagen zu sorgen.

Zu Z 37:

Der Entwurf wird zum Anlaß genommen darauf hinzuweisen, daß Z 2 dieser Bestimmung die Grundlage für die Bestrafung für die unzulässige Ablagerung von Autowracks darstellt. Eine Mindeststrafe von 50.000 S ist in diesem Zusammenhang unangebracht.

Zu Z 49:

Es muß gewährleistet bleiben, daß die Zollorgane bei der Mitwirkung der Vollziehung des § 39 Abs 1 lit a Z 2 und 4 sowie lit b Z 14 nicht selbständig agieren, sondern nur auf Anforderung der Bezirksverwaltungsbehörde tätig werden. Ein selbständiges Agieren ist abzulehnen.

Zu Z 52:

Im Abs 6a wird die Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes auf Anlagen mit mehr als 50 Arbeitnehmer beschränkt (bisher 100 Arbeitnehmer). So wünschenswert dies aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist, ist damit doch ein zusätzlicher Behördenaufwand (Personalaufwand) verbunden.

Gemäß Abs 6c ist das Abfallwirtschaftskonzept längstens alle drei Jahre fortzuschreiben. Auch diese Maßnahme ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, führt aber zu einem zusätzlichen Verwaltungs-, insbesondere Personalaufwand, da diese Fortschreibungen überprüft werden müssen. Zumal § 9 Abs 2 AWG nur für

Abfallwirtschaftskonzepte nach dem AWG gilt, ergäbe die Übergangsbestimmung des § 45 Abs 6a nur dann einen Sinn, wenn § 45 Abs 6 AWG entfielen. Dies wäre zu überprüfen.

Zu erwartender Mehraufwand:

Der vorliegende Gesetzentwurf läßt folgende Mehrkosten erwarten:

1. Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht der Übernahme von kontaminierten, ursprünglich nicht gefährlichen Abfällen, ist mit einem geringfügigen Mehraufwand zu rechnen (§ 15).
2. Die Möglichkeit der Ladung über Anschlag (ab 300 Parteien) ist grundsätzlich zu begrüßen. Die in den Erläuterungen angeführten Einsparungen von ca 5 Mio S pro Jahr sind aber jedenfalls für das Land Salzburg nur theoretischer Natur, da ein solcher Fall bisher noch nie aufgetreten ist (§ 29).
3. Die in den Erläuterungen angenommene Anzahl der Genehmigungen für mobile Anlagen scheint zu niedrig angesetzt. Es wird mit einem höheren Personalaufwand gerechnet.
4. Ein Vollziehungsaufwand im Zusammenhang mit der Verbringungsverordnung wird angenommen.
5. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß mit der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben durch die Zollorgane keine zusätzlichen Personalkosten zu erwarten sind. Eine erhöhte Kontrolltätigkeit führt jedoch zwangsläufig zu einem Vollziehungsmehraufwand der Behörde, die auf die Kontrollberichte entsprechend zu reagieren hat.

Die Mehrkosten des Gesetzentwurfs können zwar nicht abgeschätzt werden, es ist aber davon auszugehen, daß ihnen zumindest im Land Salzburg keine konkreten Einsparungen gegenübergestellt werden können (wie dies der Bund für die gesamte österreichweite Vollziehung darzustellen versucht).

Es wird daher gefordert, daß der Bund sämtliche mit der Vollziehung des Gesetzes entstehenden Mehraufwendungen den Ländern zur Gänze ersetzt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor